



Fördergrundsätze für Zuwendungen zur Unterstützung von Musikprojekten durch das Land Nordrhein-Westfalen (Fördergrundsätze Projektförderung Musik)

(Stand: 01.09.2025)

1. Hintergrund und Ziele

Die Vielfalt des Musiklebens in Nordrhein-Westfalen wird von einer großen Zahl von Orchestern, Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft und Musikfestivals mitgestaltet. Verschiedenste künstlerische Maßnahmen, von der Einstudierung neuer Stücke und Formate über die Arbeit mit Komponistinnen und Komponisten bis zu aktuellsten Festivalprogrammen, ergeben die Vielfalt der Musiklandschaft im ganzen Land Nordrhein-Westfalen.

Ziel der Förderung ist es, freien Ensembles, Musikerinnen und Musikern sowie Festivals künstlerisch wertvolle Projekte zu ermöglichen. So soll das Publikum in ganz Nordrhein-Westfalen Zugang zu hochwertigen musikalischen Angeboten ermöglicht werden.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)



- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO ([VV-LHO](#))
- [Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung](#)
- Richtlinie zur [Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement](#)
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für [Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#)
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Im Rahmen der Projektförderung Musik werden auch mit Blick auf die regionale Verortung besondere musikalische Projekte gefördert, die aufgeführt oder öffentlich präsentiert werden. Dabei sollen insbesondere musikalische Maßnahmen von professionellen und Amateurmusizierenden und Musikfestivals gefördert werden.

Das Projekt muss im Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Musiklandschaft zu Gute kommen. Gefördert werden grundsätzlich einjährige Projekte.

Mehrjährige Projekte müssen besonders begründet werden.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch spezielle Fachjürs. Kriterien für die Entscheidung sind insbesondere die künstlerische Qualität des Projektes, die mit der Maßnahme



verbundene Entwicklung sowie die besondere regionale Bedeutung und der Bezug zum Publikum.

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind professionelle Ensembles und Musizierende sowie Musikfestivals (juristische und natürliche Personen), deren Projekte den künstlerischen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben.

Träger aus dem Amateurmusikbereich sind dann antragsberechtigt, wenn die Fördersumme mindestens 10.000 Euro beträgt. Anträge aus dem Amateurbereich für Fördersummen unter diesem Betrag können beim Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V. gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Musikschulen.

Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

In der Regel nicht antragsberechtigt sind Akteure, die eine Ensembleförderung des Landes NRW erhalten. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Beratung durch die zuständige Bezirksregierung möglich.



6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben:

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren zu gliedern (nicht nach Spielzeiten). Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sie sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Förderung der Kommunen, Sponsoring, Spenden, Eintrittseinnahmen, Auftrittshonorare, etc.) und durch Eigenmittel erfolgen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.



7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 31. Oktober für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmmaske "Projektförderung Musik" einzureichen.

Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen, die auch direkt klickbare Verlinkungen zu Beispielen für die musikalische Arbeit enthält. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten. Sollte ein Projekt bereits in Vorjahren gefördert worden sein, ist in der Projektbeschreibung auf die Umsetzung und die Zielerreichung einzugehen.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.